

DR. HELGA MÜLLER
RECHTSANWÄLTIN

An das
Oberlandesgericht Frankfurt
- 16. Zivilkammer -
60256 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

22. März 2016

Bitte, sofort vorlegen! Termin am 23.3.2016!

- vorab per Fax auch an den Beklagten-Vertreter –

16 U 220/15

In dem Rechtsstreit Klaunig ./.. Bauer und Lüders

ist der diesseitige Schriftsatz vom 21.3.2016 um drei Aspekte zu ergänzen:

1.

Die Beklagten haben bis heute nicht offengelegt, welches Konzept der Befragung der Künstlerin sie konkret angewandt haben. Ihr bisheriger Vortrag besteht ausschließlich aus Negationen. Negationen bedeuten klipp und klar, dass es Positiva gegeben hat, nämlich, dass etwas gesetzt, gestellt, gelegt worden ist. Welche Punkte haben sie in ihrem Konzept gesetzt, gestellt, gelegt? Negationen bedeuten nur, dass die Beklagten ihr Konzept geheim halten wollen. Die Beklagten haben Akten zu der streitgegenständlichen Begutachtung mit Schriftverkehr der Künstlerin vorgehalten. Das Konzept gehört zur Vorhaltung von Akten. Das Konzept hat darin bestanden, den Betrüger, der sich als Kunstförderer ausgegeben hat, den geschiedenen Ehemann und sein soziales Umfeld (Kunstforum Seligenstadt e.V., u.a. Richter Holstein und Richter Giwitz), die die Betrugsstrategien mit aufgebaut haben, in allen Punkten zu schützen.

2.

Persönlichkeitsschutz und Kunstschutz bedeutet in unserer demokratischen Rechtsordnung, dass jeder seinen eigenen Geschmack haben und leben kann. Kulturträger und Staatsraison stehen sich paritätisch gegenüber. Eines bedingt das andere. Die staatlichen Organe haben den Schutz der Kultur zu gewährleisten, die sie selbst nicht hervorbringen können. Je kontrollierter und disziplinierter staatliche Organe arbeiten, desto mehr Freiheit genießen die Künste. Jedwede künstlerische Selbstmitteilung eines Menschen beruht auf dem eigenen Geschmack des Autors. Staatliche Organe schützen diesen Geschmack.

3.

Der Künstlerin, ist vollständig egal, ob es anderen gefällt, was sie fühlt, denkt und gestaltet. Von 100 Menschen gefällt es 50 nicht und den anderen 50 gefällt es. Und das ist ein Zufall, wen man gerade trifft.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin